

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Stiftung BERNMOBL historique für alle Angebote mit Vorverkauf über Eventfrog**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend: AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Fahrgästen und der Stiftung BERNMOBL historique (nachfolgend: Stiftung) für die von der Stiftung im eigenen Namen vermittelten Fahrten und / oder Leistungen. Als Fahrgäste gelten nebst natürlichen Personen auch juristische Personen, welche die vorliegenden Angebote der Stiftung für sich selbst wie auch für Dritte buchen, vermitteln etc., namentlich Touroperators. Die AGB werden in deutscher Sprache verfasst.

## **1. Anmeldung**

Der Vertrag zwischen dem Fahrgast und der Stiftung kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der Anmeldung durch die Stiftung zustande. Bei telefonischen Buchungen kommt der Vertrag mit der mündlichen Zusage der Buchungsstelle zustande, bei Buchungen über das Internet mit der Bezahlung der gebuchten Leistungen. Individuell zusätzliche Hinweise und Bedingungen für die jeweils gebuchte Fahrt werden automatisch zum Vertragsinhalt. Diese individuell zusätzlichen Hinweise und Bedingungen gehen den vorliegenden AGB vor. Sonderwünsche und Nebenabreden sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Stiftung ausdrücklich schriftlich und vorbehaltlos bestätigt werden.

## **2. Gruppenbuchungen**

Die buchende Person, welche für mehrere Fahrgäste bucht, haftet für die Bezahlung aller gebuchten Leistungen. Die buchende Person ist dafür besorgt, dass ihre Gäste sämtliche Teilnahmebedingungen erfüllen, die vorliegenden AGB allen Teilnehmern bekannt sind sowie diese die Anweisungen der Stiftung und der anderen Leistungserbringern befolgen.

## **3. Mindestteilnehmer**

Bei zu geringer Teilnehmerzahl behält sich die Stiftung vor, die Fahrt bis spätestens 14 Tage vor Beginn ohne Entschädigungsfolge zu annullieren oder das Programm zu ändern. Es bleibt dem Fahrgast freigestellt, das neue Angebot zu akzeptieren oder vom Vertrag (ohne Kostenfolge) zurückzutreten.

## **4. Anreise**

Ist im Angebot keine Anreise enthalten, ist der Fahrgast für die rechtzeitige Anreise selber verantwortlich. Bei verspäteter Ankunft namentlich infolge von Verkehrsstaus, überlasteten Verkehrswegen, verspäteten öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, Einreiseverzögerungen, Witterungsverhältnissen etc., können keine Rückerstattungen vorgenommen werden.

## **5. Leistungen und Preise – Zahlungsbedingungen**

Die Leistungen für Fahrten und Pauschalarrangements ergeben sich aus den entsprechenden Prospekten und den Tickets. Grundsätzlich werden sämtliche bestellten Leistungen zum Voraus gegen Rechnung, per Kreditkarte oder bar bezahlt. Andere Zahlungsmodalitäten sind nur nach Absprache möglich. Die buchende Person haftet für die Bezahlung aller gebuchten Leistungen. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, so kann die Stiftung ihre Leistungen zurückbehalten, vom Vertrag zurücktreten und Bearbeitungsgebühren und / oder Annullierungskosten in der Höhe von bis zu zehn Prozent der Buchungssumme verlangen.

## **6. Annullierungskosten**

Einmal gebuchte Plätze können nicht annulliert werden. Wenn einige Gäste nicht teilnehmen können, ist es der buchenden Person möglich, andere Gäste mitzubringen oder Ersatzpersonen für alle gebuchten Plätze zu organisieren. Bei Härtefällen wie zum Beispiel starke Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit entscheidet die Geschäftsführung der Stiftung; die Annullierungskosten betragen zehn Prozent der Buchungssumme. Dazu braucht es eine schriftliche Meldung (Brief oder E-Mail) bei der Stiftung (siehe Schluss des Dokuments).

## **7. Angebots- und Preisänderungen**

Die Stiftung behält sich ausdrücklich das Recht vor, die in Prospekten, Flyern und in elektronischen Medien veröffentlichten Angebote und Preise vor der Buchung des Fahrgasts zu ändern. Diese Änderungen werden dem Fahrgast bei der Buchung mitgeteilt.

### **7.1. Änderungen nach der Buchung vor Fahrtbeginn**

Preise nach der Buchung und vor Fahrtbeginn können erhöht werden, wenn sich die Beförderungskosten erhöhen, namentlich durch neu eingeführte oder erhöhte staatliche Abgaben (wie z.B. Steuern etc.) oder Gebühren (z.B. Sicherheitsgebühren etc.), Wechselkurs- oder Tarifänderungen. Die vereinbarten Preise erhöhen sich entsprechend. Die Stiftung behält sich ferner das Recht vor, das Angebot oder einzelne Leistungen zu ändern oder ersatzlos abzusagen, wenn dies aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer oder nicht abwendbarer Ereignisse notwendig wird.

### **7.2. Änderungen während der Fahrt**

Die Stiftung ist berechtigt, Änderungen während der Fahrt vorzunehmen, sofern sich dies aufgrund höherer Gewalt (Umwelteinflüsse, Naturkatastrophen etc.), unvorhersehbarer oder nicht abwendbarer Umstände als notwendig erweist, zum Beispiel Änderung der Fahrroute. Allfällige Mehrkosten gehen zulasten der Stiftung.

### **7.3. Absage und Abbruch der Fahrt durch die Stiftung**

Die Stiftung ist berechtigt, die Fahrt ohne Entschädigungsfolge abzusagen oder abubrechen, wenn Fahrgäste durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. Beim Abbruch der Fahrt erfolgt keine Rückerstattung der nicht erbrachten Leistungen. Die Stiftung ist insbesondere berechtigt, die Fahrt abzusagen oder abubrechen, wenn unvorhersehbare oder nicht anwendbare Ereignisse, höhere Gewalt (Umwelteinflüsse, Naturkatastrophen etc.), behördliche Massnahmen, Streiks etc. die Fahrt erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen. Bei einer Absage (durch die Stiftung) vor Beginn erstattet die Stiftung den bereits bezahlten Preis unter Ausschluss weiterer Forderungsansprüche des Fahrgasts. Bei Abbruch der Fahrt wird der Preis für die nicht bezogenen Leistungen zurückerstattet, ausser diese Leistungen würden der Stiftung von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt.

### **8. Reklamationen / Beanstandungen**

Entspricht die Fahrt nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleidet ein Teilnehmer einen Schaden, ist das Personal der Stiftung vor Ort unverzüglich zu informieren und Abhilfe zu verlangen, damit die vertragliche Vereinbarung erfüllt wird. Um Forderungen gegenüber der Stiftung geltend zu machen, muss der Fahrgast beim Personal der Stiftung vor Ort eine schriftliche Bestätigung der Rüge verlangen. Das Personal vor Ort ist indessen nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen namens der Stiftung anzuerkennen. Allfällige Minderungs- und Schadenersatzansprüche etc. sind innert 14 Tagen nach vertraglichem Ende der Fahrt schriftlich samt Bestätigung des Personals der Stiftung vor Ort und mit anderen Beweismitteln bei der Stiftung anzumelden (siehe Schluss des Dokuments). Wird der Mangel resp. Schaden nicht vor Ort beim Personal der Stiftung gerügt und dann innert 14 Tagen nach vertraglichem Ende der Fahrt bei der Stiftung geltend gemacht, verliert der Fahrgast sämtliche Rechte.

### **9. Versicherung**

In den Angeboten der Stiftung sind keine Versicherungen eingeschlossen. Der Abschluss einer Unfall- und Annullierungskostenversicherung wird empfohlen.

### **10. Haftung**

Die beigezogenen Transportunternehmen haften im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht direkt.

#### **10.1. Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Angebote der Stiftung**

Die Stiftung verpflichtet sich, die Fahrten gemäss vereinbartem Programm resp. Fahrplan zu organisieren. Auch bei sorgfältiger Organisation kann die Einhaltung der Fahrpläne nicht garantiert werden. Für Verspätungen, Ausfälle etc. haftet die Stiftung nur bei eigenem Verschulden. Für Wertgegenstände, Foto- und Videoausrüstungen, Kreditkarten, Bargeld, elektronische Kommunikationsmittel (Natel etc.) ist jeder Fahrgast selber verantwortlich und die Stiftung haftet weder für Verlust, Diebstahl, Beschädigung noch Missbrauch. Die Stiftung haftet nicht für die Schlechterfüllung

des gebuchten Angebots oder für Schäden, wenn sie namentlich auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, welche an der Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht beteiligt sind
- höhere Gewalt oder Ereignisse, welche die Stiftung oder ein Leistungserbringer nicht voraussehen oder abwenden konnte

Haftet die Stiftung für Schäden, welche ein für die Vertragserfüllung beigezogenes Unternehmen verursacht hat, so tritt der/die Geschädigte seine/ihre Schadenersatzforderung gegenüber diesem Unternehmen an die Stiftung ab.

Die Stiftung haftet für eigenes grobfahrlässiges Verschulden. Eine Haftung für leichtfahrlässiges Verschulden wird ausgeschlossen.

## **11. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Im Verhältnis zwischen dem Fahrgast und der Stiftung ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

Bern, 24. September 2024

Stiftung BERNMOBIL historique

Kontaktadresse:

[historique@bernmobil.ch](mailto:historique@bernmobil.ch)

Stiftung BERNMOBIL historique  
Eigerplatz 3 / Postfach  
3000 Bern 14